

Landkreis Hildesheim
407 - Amt für Familie
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Ihre Ansprechpartnerin:

Ariane Eichner
Telefon: 0 51 21 / 309 - 2612
Fax: 0 51 21 / 309 - 95 2612
E-Mail: ariane.eichner@landkreishildesheim.de
Sie erreichen uns
Montag 08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag 08.30 bis 12.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 08.30 bis 16.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Antrag auf Auskunft aus dem Sorgeregister

Angaben zur Person der Mutter:

Familienname / Vorname	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Straße / Haus-Nr.	
Postleitzahl / Wohnort	
Personenstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend
Telefon / Fax	
E-Mail	

Ich beantrage eine Bestätigung, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde für mein Kind:

Familienname / Vorname (evtl. Geburtsname)	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Auslandsbezug	<input type="checkbox"/> ich habe mit meinem Kind schon im Ausland gewohnt <input type="checkbox"/> mein Kind ist im Ausland geboren

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes bisher nicht verheiratet bin bzw. war.

Ich habe diesem Antrag eine Geburtsurkunde beigelegt.

Ort / Datum	Unterschrift

Allgemeine Anmerkung:

Gemäß § 1626 a BGB steht die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten oder eine Sorgeerklärung abgeben.

„Im Übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge“ (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder -entzug) sind hiervon unberührt.

Für Kinder dessen Eltern geschieden wurden, kann keine Bescheinigung ausgestellt werden.